

GEMEINDE LABERWEINTING

Flächennutzungsplan m. Integriertem Landschaftsplan
Deckblatt Nr. 29
Sondergebiet „SO Solarpark Hofkirchen Nord“
Fl.Nr. 2785; Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting

BEGRÜNDUNG

VORENTWURFSFASSUNG

Gefertigt: 02.12.2024

Geändert:

Bearbeitung:

Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Achim Ruhland

Joseph-von-Eichendorff-Str. 37

94428 Eichendorf

Tel.: 0151 / 124 087 13

e-mail: info@ar-land.de

Inhaltsverzeichnis:

GEMEINDE LABERWEINTING	1
1. EINLEITUNG	3
2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	3
3. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSVORHABEN (PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN)	4
3.1.Landesentwicklungsplan Bayern 2020, Regionalplanung Donau-Wald (12)	4
3.2.Bestehender Flächennutzungsplan; 29. Änderung	5
3.3.Bestehende Bebauungspläne bzw. Satzungen	5
3.4.Weitere Planungsvorgaben	5
4. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PLANGEBIET	6
4.1.Geltungsbereich	6
4.2.Lage im Gemeindegebiet	6
4.3.Beschaffenheit	6
5. STÄDTEBAULICHE PLANUNG	7
5.1.Art der Nutzung	7
5.2.Maß der baulichen Nutzung	7
5.3.Bauweise	7
5.4.Einfriedungen	7
5.5.Nutzungsdauer	7
6. ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	8
6.1.Verkehrerschließung	8
6.2.Abwasserentsorgung	8
6.3.Niederschlagswasserbeseitigung	8
6.4.Wasserversorgung	8
6.5.Brandschutz	8
6.6.Installierte elektrische Leistung	8
6.7.Telekommunikation	8
7. BEGRÜNDUNGSPFLICHT FÜR NEUE BAUFLÄCHEN UND AUSGLEICHSMAB- NAHMEN IM AUSSENBEREICH - VERLUST AN LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHE	9
8. ZUSAMMENFASSUNG	9

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Laberweinting hat in der Sitzung vom 02.12.2024 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 29 zu ändern und das Verfahren gemäß BauGB durchzuführen.

Das Deckblatt wird im Parallelverfahren aufgestellt und geändert.

2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

s. a. vorhabenbezogener Bebauungsplan

Ziel der Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der Erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung für die Gemeinde Laberweinting (und den Landkreis Straubing-Bogen) deutlich erhöht werden.

Der Änderungs- bzw. Geltungsbereich umfasst das Grundstück 2785, Gemarkung Hofkirchen, der Gemeinde Laberweinting.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage besitzt eine voraussichtliche Nennleistung von ca. 8.049,8 KWp. Mit ihr soll im Sinne des Klimaschutzes ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden.

Vorhabenträger ist die SEAC Holding GmbH mit Sitz in Hebertsfelden.

Das von dem Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplanänderung betroffene Grundstück unterliegt ausschließlich der intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die zugehörigen Ausgleichsflächen werden am Rand der PV-Anlage auf Ackerflächen entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 7.26 ha.

Der Betrieb der PV-Anlage ist bis zum Nutzungsende geplant. Nach Nutzungsende der Solaranlage werden als Folgenutzung – wie der bisherige Bestand – „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

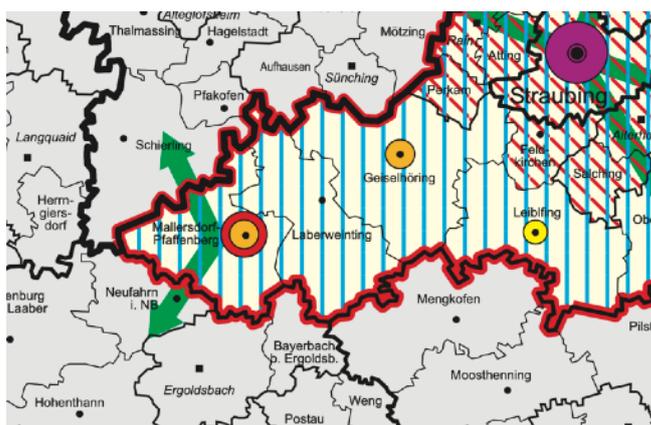
3. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSVORHABEN (PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN)

3.1. Landesentwicklungsplan Bayern 2020, Regionalplanung Donau-Wald (12)

Nach dem **Regionalplan Donau-Wald, Region 12** liegt das Gebiet im Gemeindegebiet der Gemeinde Laberweinting im Allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Nach Information des Rauminformationssystem RISBY Bayern liegt der Vorhabenbereich außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete und am Rand von einem Vorranggebiet (LE2 8 Vorranggebiet für Bodenschätze - Lehm Hofkirchen) zur Lehmgewinnung. Da aber die PV-Anlage mit einer Rückbauverpflichtung festgesetzt wurde ist die Gewinnung von Bodenschätzen nicht ausgeschlossen.

Nach dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020** liegt die Gemeinde Laberweinting im Allgemeinen ländlichen Raum.

Unter Punkt 1.3.1 (G) des LEP wird der Klimaschutz näher betrachtet. Hier lautet der Grundsatz „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien ...“



3.2. Bestehender Flächennutzungsplan; 29. Änderung

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Hofkirchen Nord“. Eine detaillierte Eingrünung wird im Rahmen des Bebauungsplanes dargestellt.

v. Deckblattänderung

n. Deckblattänderung



3.3. Bestehende Bebauungspläne bzw. Satzungen

Es sind keine Bebauungspläne und Satzungen im näheren Umfeld bekannt.

3.4. Weitere Planungsvorgaben

Neben den genannten Vorgaben aus der Regionalplanung sind in der Bauleitplanung, wie auch im konkreten Einzelfall, die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen heranzuziehen und zu berücksichtigen. Dazu zählen das Baugesetzbuch, Denkmalschutz, Naturschutz, Artenschutz etc. In der jeweils aktuellen Fassung.

4. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PLANGEBIET

4.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des 29. FNP-Deckblattes mit integriertem Landschaftsplan und des Bebauungsplan „SO Solarpark Hofkirchen Nord“ umfasst eine Fläche von 7,26 ha., auf der Fl.Nr. 2785 der Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting.

4.2. Lage im Gemeindegebiet

Die Vorhabensfläche liegt westlich des Ortes Hofkirchen. Hier wird die Fläche im Norden, Osten und Westen von Ackerflächen eingerahmt. Im Süden grenzt die Ortsstraße Nr. K SR 55 an.

4.3. Beschaffenheit

Die Fläche ein leichte Nord-Süd Neigung auf ist aber als weitgehend eben zu bezeichnen, somit sind die Voraussetzungen für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

5. STÄDTEBAULICHE PLANUNG

5.1. Art der Nutzung

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Absatz 2 BauNVO festgesetzt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie für die Nutzung von erneuerbarer Energien.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Zulässig sind:

- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschließlich deren Unterkonstruktionen.
- Trafostationen
- Einfriedungen.
- Anlagen zur Speicherung von Strom

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen..

5.3. Bauweise

Die überbaubare Fläche wird durch eine Baugrenze gem. §23 Abs. 2 BauNVO bestimmt. Außerhalb der Baugrenze ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO nicht zulässig.

5.4. Einfriedungen

Nach Festsetzung wird ein Sicherheitszaun errichtet. Die Festsetzungen zur Bauhöhe berücksichtigen versicherungstechnische Anforderungen. Der definierte mind. Bodenabstand sichert die Durchlässigkeit für faunistische Wanderer.

5.5. Nutzungsdauer

Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

6. ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

6.1. Verkehrserschließung

Verkehrsflächen sind zur Erschließung der Anlagen nicht erforderlich. Die Erschließung ist durch die anliegende Straße gesichert. Die Zugänglichkeit zur Anlage wird über ein Tor im Sicherheitszaun im Süden der Anlage ermöglicht.

6.2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

6.3. Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen großflächig versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

6.4. Wasserversorgung

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

6.5. Brandschutz

Im Rahmen der Erschließung ist das Thema Brandschutz getrennt zu bearbeiten. Es wurden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, die sicherstellen sollen, mit Nachweis, dass eine geregelte Versorgung der Flächen möglich ist. Sperrvorrichtungen zum Gelände und Gebäuden sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Ein entsprechender Nachweis über Brandschutz, Brandbekämpfung und Zugänglichkeit ist der Brandschutzdienststelle im Landkreis Straubing-Bogen (Kreisbrandrat) vorzulegen.

6.6. Installierte elektrische Leistung

Die Anlage soll eine installierte elektrische Leistung in einer Größenordnung von ca. 8.049,8 KWp erzeugen, die in das öffentliche Netz eingespeist werden sollen.

6.7. Telekommunikation

Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nicht erforderlich.

7. BEGRÜNDUNGSPFLICHT FÜR NEUE BAUFLÄCHEN UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN IM AUSSENBEREICH - VERLUST AN LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHE

Nach §1a (2) S. 3 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen umfassender als bisher zu begründen. Um dieser Pflicht nachzukommen wird nachfolgend kurz die Absicht des Bauleitplanes nochmals dargelegt.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit festgelegter Nachnutzung als landwirtschaftliche Fläche führt dauerhaft nur zu einem geringen Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, da diese wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden kann. Die Ausgleichsflächen und Eingrünungsbereiche verbleiben aber dauerhaft und führen zu einem Verlust an Nutzfläche für die Landwirtschaft.

Es wurde bei der Planung berücksichtigt, dass die Eingrünungsflächen an bestehende Strukturen anschließen können und somit dauerhaft zwar die Nutzfläche verringern aber zu keinen negativen Auswirkungen auf die nachfolgende Nutzung führen.

Die Gemeinde Laberweinting erachtet den temporären Verlust von landwirtschaftlich genutzter Flur als Verträglich, da damit ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden kann.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Das Planungsgebiet umfasst ca. 7,27 ha., die bisher überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt sind. Mit der Planung soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Geltungs- und Änderungsbereiches erwirkt werden.

Die Fläche, auch unter den Modulen, wird künftig als extensiv genutztes Grünland genutzt. Die Randbereiche dienen der Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild und dem Ausgleich des Eingriffs.

Die „Überbauung“ mit Modulflächen lässt - im Gegensatz zur herkömmlichen Überbauung - weiterhin Vegetation, Versickerung von Wasser und Bodenleben zu. Der Boden bleibt mit der Grünlandnutzung überwiegend dauerhaft von Vegetation bedeckt.

Mit den Festsetzungen der Grünordnungsplanung werden Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden und gemindert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG treten unter Beachtung Konflikt vermeidender Maßnahmen für nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten nicht ein.

Erstellt:

Eichendorf, 02.12.2024



Achim Ruhland

Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Joseph-v.-Eichendorff-Str. 37

94428 Eichendorf

Tel.: 0151 / 124 087 13

e-mail: info@ar-land.de